

caspers mock • pf 200355 • 56003 Koblenz

Landgericht Koblenz
Karmeliterstr. 14
56068 Koblenz

18.06.2018 – KS/bi
d115/d632-18

Sekretariat RA Kloss
Telefon: 0261 / 40 49 9 45
Telefax: 0261 / 40 49 9 65
E-Mail: kloss@caspers-mock.de

AZ: 9544/17KS – 1&1 ./. Schulte-Frohlinde HS

In dem Rechtsstreit
Schulte-Frohlinde, R. ./.. 1&1 Internet SE

- 9 O 16/18 -

nehmen wir zur Vorbereitung des Termins am 27.09.2018 abschließend zum klägerischen Schriftsatz vom 13.03.2018 wie folgt Stellung:

Der Kläger bringt i.E. keine neuen Gesichtspunkte vor, sodass die Klage auch beim zuständigen Gericht weiter unschlüssig bleibt – wie dem Kläger wohl auch bewusst.

Unter ausdrücklichem Verweis auf den Inhalt der Klageerwidern und den Vortrag bereits im Einstweiligen Verfügungsverfahren und mit der Bitte um Nachsicht gegenüber dem Gericht für die Wiederholungen gerne nochmals:

www.caspers-mock.de

Koblenz:

Dr. jur. Jochem Caspers, bis 2015
Hans-Dieter Mock
Dieter Kessler
Peter Sprengart
Dorothea Wagner
Horst-Walter Bodenbach
Dr. jur. Wolfgang Weller
Ralf M. Georg
Markus Schmuck
Dirk Waldorf
Elmar Kloss
Karin Thillmann
Dr. jur. Dirk Lindloff
Dr. jur. Ingo E. Fromm
Joachim Vogt
Eckhard Finke, auch Steuerberater
Gerrit Diesinger
Dr. jur. Kai Hüther
Carsten Schwenk
Ingmar Schuller
Dr. jur. Bettina Luft gen. Plaisier
Ralf-Uwe Adler
Christian Rech
Christine Brauner-Klaus
Dr. jur. Marc Fornauf
Ralph Muthers
Martina Hennige
Rebecca Schönberg
Dr. jur. Markus Peter
Stefan Ziegler
Derya Celik-Öztürk
Dr. jur. Stephan Smith
Jonas Frobel

Frankfurt am Main:

Christian Saevecke
Hero Bleicic
Silke Schewitz
Eckhard Finke, auch Steuerberater
Christine Brauner-Klaus
Dr. jur. Paul H. Klickermann

Bonn:

Prof. Dr. jur. Hans Rudolf Sangenstedt
Dr. jur. Wolfgang Weller
Lars Christian Nerbel
Oliver Weihrauch
Laura Calasso
Marc Scheurell
Maximilian Brenner, LL.M.
Dr. jur. Ingo Fromm
Dr. jur. Kai Hüther
Markus Lüttgen

Berlin:

Christian Tümmeler
Simon Lüders, LL.M.
Björn Günther
Nadja Meise
Wolfgang A. Gustavus
Elgin Bröhmer
Dr. jur. Paul H. Klickermann

Köln:

Ralf M. Georg
Markus Schmuck
Lars Christian Nerbel

Saarbrücken:

Dr. jur. Gerhard Wolter
Silke Schewitz

Mitglied der DIRO

Eine Europäische Rechtsanwaltsorganisation

ISO 9001:2015

zertifizierte Büroorganisation

Dr. Caspers, Mock & Partner mbB
Amtsgericht Koblenz, PR 55

Sparkasse Koblenz
BLZ 570 501 20, Konto 106 773
IBAN: DE87 5705 0120 0000 1067 73
BIC: MALADE51KOB
Westerwaldbank eG
IBAN: DE38 5739 1800 0016 4949 09
BIC: GENODE51WW1

Frankfurt am Main:
Bockenheimer Anlage 4
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069/2475399-0
Telefax: 069/2475399-22
frankfurt@caspers-mock.de

Bonn:
Wachsbleiche 26
53111 Bonn
Telefon: 0228/972798-0
Telefax: 0228/972798-209
bonn@caspers-mock.de

Berlin:
Tauentzienstraße 18
10789 Berlin
Telefon: 030/3110219-0
Telefax: 030/3110219-15
berlin@caspers-mock.de

Köln:
KölnTurm, Im Mediapark 8
50670 Köln
Telefon: 0221/55405-367
Telefax: 0221/55405-45
koeln@caspers-mock.de

Saarbrücken:
Ursulinenstraße 29
66111 Saarbrücken
Telefon: 0681/91011-0
Telefax: 0681/91011-11
saarbruecken@caspers-mock.de

Koblenz:
Rudolf-Virchow-Straße 11
56073 Koblenz
Telefon: 0261/40499-0
Telefax: 0261/40499-38
koblenz@caspers-mock.de

I.

Zunächst zur weiteren tatsächlichen Entwicklung:

1.

Das Einstweilige Verfügungsverfahren wurde inzwischen abgeschlossen durch den am 12.12.2017 ergangenen Beschluss des Kammergerichts zur Anhörungsrüge des Klägers.

Beweis: Beiziehung der Akten des LG bzw. KG Berlin.

Der Kläger hatte zwischenzeitlich Verfassungsbeschwerde hiergegen eingelegt. Erwähnenswert hieraus scheint lediglich, der Kläger hat es für erforderlich gehalten zu betonen: „Der Kläger ist voll geschäftsfähig“ (Seite 8 unten).

Beweis: Verfassungsbeschwerde des Klägers vom 13.01.2018
nur für das Gericht im Ausdruck als von der Website des Klägers
als **Anlage CM 1**

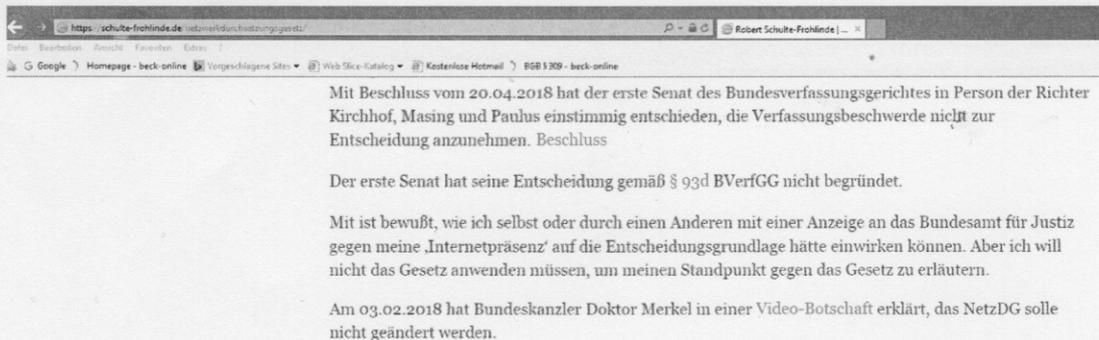
Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerde des Klägers jedoch nicht zur Entscheidung angenommen.

Beweis: Beschluss des BVerfG vom 20.04.2018 Az. 1 BvR 177/18
nur für das Gericht im Ausdruck als von der Website des Klägers
als **Anlage CM 2**

Bemerkenswert die daraufhin vom Kläger in seinem Blog veröffentlichte Erkenntnis:

„Mit ist bewusst, wie ich selbst oder durch einen Anderen mit einer Anzeige an das Bundesamt für Justiz gegen meine ‚Internetpräsenz‘ auf die Entscheidungsgrundlage hätte einwirken können. Aber ich will nicht das Gesetz anwenden müssen, um meinen Standpunkt gegen das Gesetz zu erläutern.“

Beweis: 1. nachfolgend eingeblendete, vom Unterzeichner persönlich am 10.06.2018 gegen 20:00 Uhr gefertigte Bildschirmkopie
2. Zeugnis des Unterzeichners



Dem Kläger ist demnach bestens bewusst, seiner Klage mangelt es an einem konkreten Rechtsschutzbedürfnis.

2.

Der Kläger hält die Fortsetzung des Vertrages mit der Beklagten zu den vereinbarten Konditionen für unzumutbar.

Die Beklagte andererseits hat als Kaufmann kein Interesse, Kunden in Vertragsverhältnissen zu halten, mit welchen die Kunden derart unzufrieden sind.

Nachdem der Kläger sich gleichwohl nicht entschließen konnte, das ihn unerträglich belastende Vertragsverhältnis zu beenden, hat die Beklagte dies für ihn getan und den Vertrag ordentlich zum Ende der vereinbarten Laufzeit zum 03.08.2018 gekündigt.

Beweis: Vorlage des Kündigungsschreibens der Beklagten durch den Kläger.

Vorsorglich wiederholen wir hiermit namens und im Auftrag der Beklagten nochmals die Kündigung. Selbst wenn ein Anspruch auf Vertragsanpassung für einen laufenden Vertrag bestanden haben sollte – wie nicht –, so kann ein solcher Anspruch nach ordentlicher Beendigung des Vertrags jdf. *nicht mehr* bestehen.

II.

1.

Das NetzDG ist auf das Verhältnis der Parteien nicht anwendbar.

Die Website des Klägers ist **kein** „soziales Netzwerk“ mit mehr als 2 Millionen registrierten Nutzern.

Auch die Beklagte betreibt **kein** „soziales Netzwerk“ mit 2 Millionen Nutzern im Inland.

Der Kläger behauptet tatsächlich auch nicht, dass die Beklagte überhaupt ein soziales Netzwerk betreiben würde. Vielmehr ist der Kläger der Auffassung, zwischen dem Betreiben eines

„sozialen Netzwerkes“ einerseits und andererseits dem Anbieten von Webhosting-Leistungen für Dritte bestehe kein Unterschied. Eine solche Interpretation des Gesetzes ist jedoch, wie bereits dargestellt, mit dem Wortlaut, der Begründung und dem Sinn des Gesetzes nicht in Einklang zu bringen.

Hierzu kann dem Kläger auch keine Erleichterung der Vortrags- noch der Beweislast zugutekommen. Gäbe es ein von der Beklagten betriebenes „soziales Netzwerk“ mit über 2 Millionen in Deutschland registrierten Nutzern, so müsste ein solches durch den Kläger doch wohl konkret aufgezeigt werden können – zumal er seine Klage konkludent auf die Behauptung stützt, Mitglied eines solchen sozialen Netzwerkes zu sein, es dementsprechend also aus eigener Anschauung kennen müsste.

Vielmehr ergibt sich auch aus den klägerseits eingereichten Vertragsbedingungen der Parteien, mit einem „sozialen Netzwerk“ auch im Sinne des NetzDG hat der zwischen den Parteien bestehende Vertrag offensichtlich nichts zu tun.

2.

Selbst wenn aber das NetzDG auf das Verhältnis der Parteien anwendbar wäre:

Es würde im Verhältnis der Parteien nichts verändern – wie bereits in der Antragserwiderung im einstweiligen Verfügungsverfahren ausführlich dargestellt.

a)

Der Kläger räumt mit der Replik Seite 8 ein, nach Erlangung der Kenntnis musste die Beklagte bereits vor Inkrafttreten des NetzDG unter dem Gesichtspunkt der „Störer“-Haftung in eigener Verantwortung prüfen, ob „fremde“ Inhalte im Sinne des § 10 TMG, welche bei ihr gehostet werden, rechtswidrig sind und deswegen gelöscht werden müssen. Wir dürfen den Kläger zitieren (Unterstreichung durch den Unterzeichner):

„Gemäß der Rechtslage bei Abschluss des Vertrages ist die Beklagte berechtigt [ergänze: und verpflichtet] im Falle der Rechtswidrigkeit eines Inhaltes oder der Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung eines Inhaltes ihre Leistung zu verweigern, da sie nicht an solchen Handlung mitwirken muss.“

Diese Rechtsgrundsätze *de lege lata* waren von Anfang an dem Vertragsverhältnis der Parteien zugrunde gelegt worden, vgl. nur die bereits im einstweiligen Verfügungsverfahren mit Schriftsatz vom 27.09.2017 Seite 4 nachgewiesen, bei Vertragsschluss in 2009 unstrittig zugrunde gelegten, AGB mit dem insoweit relevanten (eigentlich nur deklaratorischen, da die allgemeine Rechtslage lediglich wiedergebenden) Regelungsinhalt, die Beklagte ist nach dem Erkennen von Rechtsverstößen berechtigt, den relevanten Internetauftritt des Kunden zu sperren.

An dieser vertraglichen wie gesetzlichen Grundlage des Verhältnisses der Parteien hat sich durch das NetzDG **nichts** geändert. Die im Kern einzige Änderung des NetzDG in seinem Anwendungsbereich ist (wie vom Gesetzgeber beabsichtigt) vielmehr, dass die jeher zivil- wie strafrechtlich bestehende Pflicht zur Reaktion formalisiert und öffentlich-rechtlich durch Bußgelder sanktioniert werden kann.

Ob der anderen Vertragspartei Bußgelder für öffentlich-rechtlich nicht gesetzmäßiges Verhalten nachträglich angedroht werden, ist aber für das privatrechtliche Verhältnis von Vertragsparteien ohne Bedeutung.

b)

Das der Klage offenbar zugrunde liegende (behauptete) Missverständnis des Klägers immerhin kommt auf Seite 10 im letzten Satz von Ziffer d) deutlich zum Ausdruck, wo der Kläger die Auffassung vertritt (Unterstreichung durch den Unterzeichner):

„Gemäß den Regelungen des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien war Gegenstand des Vertrages nur die technische Dienstleistung, wohingegen der Kläger allein die Verantwortung für seinen Inhalt hatte.“

Dies ist aber bereits widersprüchlich zur richtigen Erkenntnis der Rechtslage durch den Kläger weiter vorne im Schriftsatz, wie gerade unter a) zitiert.

Auch wenn der Kläger seinen Tätigkeitsschwerpunkt als Rechtsanwalt in einem anderen Bereich hat, kann ihm nicht entgangen sein, die vom ihm auf Seite 10 der Replik behauptete (wohl nicht wirkliche) Rechtsauffassung entspricht nicht der gesetzlichen Regelung.

aa)

Zunächst darf an den wohl bereits vom **01.01.1900** stammenden, jdf. aber sei dem 01.01.2000 unverändert geltenden § 1004 BGB erinnert werden.

Dessen Bedeutung für das Internet wurde bereits früh erkannt u.a. durch Hoeren, ZUM 1996, 533, Waldenberger „Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für Urheberrechtsverletzungen im Internet“, ZUM 1997, 176. 182:

„Was Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche des Urhebers angeht, so kann m.E. kein Zweifel an einer grundsätzlich möglichen Verantwortlichkeit des Host Service Providers bestehen (So auch Schwarz, Fn.32, 215; Nordemann/Goddar/Tönhardt/ Czychowski, Fn.21, 645, 651). Denn er ist derjenige, der die technischen Mittel bereitstellt, ohne die eine unerlaubte Vervielfältigung oder Verbreitung nicht stattfinden kann. Es besteht also ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen seinem Verhalten und der Rechtsverletzung (So auch Schwarz, Fn.32,

215; Nordemann/Goddar/Tönhardt/ Czychowski, Fn. 21, 645, 651), sowohl beim »uploading« als auch beim »downloading«. Dieses Ergebnis liegt auf der Linie der Rechtsprechung, die alle diejenigen als verantwortliche Störer betrachtet, die Geräte vertreiben oder anbieten, die »in der Regel einen Eingriff in die Rechte Dritter mit sich bringen« (BGHZ 42, 118, 125; BGH GRUR 1984, 54, 55).

Der konkrete Beseitigungsanspruch geht regelmäßig darauf, ein rechtswidrig auf einen Server geladenes Werk zu löschen“

An diesen vor über 20 Jahren erkannten Grundsätzen hat sich seitdem nichts entscheidendes mehr geändert – insbesondere nicht durch das NetzDG.

bb)

Spezialgesetzlich setzt § 10 TMG (an das zuvor geltende TDG sei der Vollständigkeit halber erinnert) seit dem 01.01.2007 den Artikel 14 der „E-Commerce-Richtlinie“ 2000/31/EG um (Unterstreichung durch den Unterzeichner):

§ 10 Speicherung von Informationen

Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern

1. sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder
2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.

Dem entsprechend erkennt die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung eine eigene Verantwortlichkeit des Intermediärs, insbesondere des Host-Anbieters, bekannt gewordene „fremde“ Inhalte auf Rechtswidrigkeit zu prüfen und ggf. zu löschen, vgl. nur beispielhaft (unter Ergänzung der Nachweise bereits im Schriftsatz des EV-Verfahrens vom 20.09.2017 Seite 5):

BGH I ZR 8/51 vom 26.10.1951 (!) - Constanze

BGH VI ZR 335/02 vom 23.09.2003 – Haftung des Internetproviders für Inhalt von Internetseiten

BGH I ZR 304/01 vom 11.03.2004 - Internet-Versteigerung I

BGH VI ZR 101/06 vom 27.03.2007 - Meinungs-Forum

BGH I ZR 35/04 vom 19.04.2007 – Internet-Versteigerung II

BGH I ZR 18/04 vom 12.04.2007 - jugendgefährdende Medien bei Ebay
BGH I ZR 73/05 vom 30.04.2008 – Internet-Versteigerung III

auf dieser Grundlage Vertragsschluss zwischen den Parteien in 2009, nachfolgend fortwährende Bestätigung ohne Änderung der gesetzlichen Grundlage

BGH I ZR 57/09 vom 17.08.2011 - Stift-Parfum
BGH VI ZR 93/10 vom 25.10.2011 - Verantwortlichkeit des Host-Providers für Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Blog-Eintrag
BGH I ZR 18/11 vom 12.07.2012 – Alone in the Dark
BGH I ZR 80/12 vom 15.08.2013 – File-Hosting-Dienst.
BGH VI ZR 34/15 vom 01.03.2016 – Prüfpflichten des Betreibers eines Ärz-
tebewertungsprotals, Jameda I, dort insbesondere Rn. 23:

„Danach ist ein Hostprovider zur Vermeidung einer Haftung als mittelbarer Störer grundsätzlich nicht verpflichtet, die von den Nutzern in das Netz gestellten Beiträge vor der Veröffentlichung auf eventuelle Rechtsverletzungen zu überprüfen. **Er ist aber verantwortlich, sobald er Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt.** Weist ein Betroffener den Hostprovider auf eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts durch den Nutzer seines Angebots hin, kann der Hostprovider verpflichtet sein, künftig derartige Störungen zu verhindern [Nachweise u.a. wie gerade erfolgt]“

Dass sich insoweit durch das NetzDG *irgendetwas* ändern würde, vermag der Kläger nicht aufzuzeigen. Insbesondere konnte sich ein Hoster zur Vermeidung der “Störer“-Haftung seit jdf. 1951 noch nie, ebensowenig wie ein Störer in anderen Bereichen, darauf zurückziehen, eine Rechtsverletzung müsse zunächst durch ein Gericht festgestellt werden, bevor der Störer in Verantwortung genommen werden könne. Vgl. zur eigenen Recherche- und Prüfpflicht des Hosters aus der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung nur nochmals BGH VI ZR 34/15, Rn. 37ff.:

„c) Ihrer durch den konkreten Hinweis auf eine unschwer zu bejahende Rechtsverletzung ausgelösten Prüfungspflicht hat die Bekl. auf der Grundlage der Feststellungen des BerGer. nicht genügt.

38aa) Zur Bestimmung, welcher Überprüfungsaufwand vom Hostprovider im Einzelfall zu verlangen ist, bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung, bei der die betroffenen Grundrechte der Beteiligten zu berücksichtigen sind (vgl. BGH, GRUR 2016, 268 Rn. 32 – Störerhaftung des Access-Providers, mwN; BGHZ 158, 343 [352 ff.] = GRUR 2004, 693 – Schöner Wetten). Zu welchen konkreten Überprüfungsmaßnahmen der Hostprovider verpflichtet ist, bestimmt sich damit nach den Umständen des Einzelfalls. Maßgebliche Bedeutung kommt dabei dem Gewicht der

angezeigten Rechtsverletzung sowie den Erkenntnismöglichkeiten des Providers zu (vgl. *Senat, BGHZ 191, 219 Rn. 26 = GRUR 2012, 311 – Blog-Eintrag*). Zu berücksichtigen sind aber auch Funktion und Aufgabenstellung des vom Provider betriebenen Dienstes sowie die Eigenverantwortung des für die persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigende Aussage unmittelbar verantwortlichen – gegebenenfalls zulässigerweise anonym auftretenden – Nutzers (vgl. *Senat, BGHZ 191, 219 Rn. 22 = GRUR 2012, 311 – Hostprovider; BGH, GRUR 2015, 485 Rn. 50 – Kinderhochstühle im Internet III; BGHZ 158, 236 [251 f.] = GRUR 2004, 860 – Internetversteigerung I, jew. mwN*).

39bb) Danach sind im Streitfall an die Prüfungspflicht der Bekl. strenge Anforderungen zu stellen.“

cc)

Der Kläger mag einwenden, um zivilrechtliche Anforderungen gehe es gar nicht originär, weil der Anwendungsbereich des NetzDG gem. dessen § 1 Abs. III begrenzt ist auf einen Katalog rechtswidriger Inhalte, „*die den Tatbestand der §§ 86, 86a, 89a, 91, 100a, 111, 126, 129 bis 129b, 130, 131, 140, 166, 184b in Verbindung mit 184d, 185 bis 187, 201a, 241 oder 269 des Strafgesetzbuchs erfüllen*“.

Auch zur Bewertung strafrechtlich relevanter (fremder) Inhalt gilt jedoch seit über 20 Jahren, der Host-Provider muss diese auf Hinweis selbstständig und eigenverantwortlich vornehmen, um eine eigene strafrechtliche Verantwortlichkeit als Täter (!) oder Teilnehmer zu vermeiden, vgl. bereits Pelz „Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Internet-Providern“, ZUM 1998, 530, 534:

„Werden fremde Inhalte bereitgehalten, sind Internet-Provider nur dann strafbar, wenn sie Kenntnis vom strafbaren Inhalt haben und die Nutzungsverhinderung technisch möglich und zumutbar ist. ... Da der Diensteanbieter angesichts der Datenflut und der technischen Gegebenheiten nicht alle Inhalte kennen kann, soll durch das Erfordernis der positiven Kenntnis Rechtssicherheit geschaffen werden. Aus diesem Grunde besteht eine Verantwortlichkeit nur dann, wenn der Internet-Provider genau weiß, auf welcher Web-Site sich ein strafbarer Inhalt befindet. ist anhand der allgemeinen Strafgesetze zu prüfen, ob der Provider als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe zu bestrafen sein wird (BTDrucks. 13/7835, S. 20, 51; *Engel-Flehsig/Maennel/Tettenborn, NJW 1997, 2981, 2985*)“

Auch daran hat sich im Kern seitdem nichts geändert, vgl. zuletzt vor Verabschiedung des NetzDG nur Ceffinato „Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Internetplattformbetreibern“, JuS 2017, 403 und insbesondere EGMR (Große Kammer) zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Internet-Nachrichtenportals für den beleidigenden Inhalt von Nutzer-Kommentaren NJW 2015, 2863, Leitsätze der Bearbeiter:

„5. Es war kein unverhältnismäßiger Eingriff in das Recht der Beschwerdeführer auf Freiheit der Meinungsäußerung, sie dazu zu verpflichten, Kommentare unverzüglich nach ihrem Erscheinen von ihrer Website zu nehmen, die Hassreden oder Aufrufe zu Gewalt enthalten und schon auf den ersten Blick rechtswidrig sind.

6. Wenn wie im vorliegenden Fall Nutzer Kommentare mit Hassreden und direkter Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit von Personen abgegeben haben, können die Rechte und Interessen anderer und der Gesellschaft insgesamt die Konventionsstaaten berechtigen, Internet-Nachrichtenportale ohne Verletzung von Art. 10 EMRK haftbar zu machen, wenn sie keine Maßnahmen treffen, solche Kommentare unverzüglich zu entfernen, auch ohne Mitteilung des Opfers.“

c)

Eben weil das NetzDG inhaltlich im Verhältnis zwischen einem betroffenen „sozialen Netzwerk“ und dessen Nutzern **nichts** ändert, kann es auch schon denklogisch nicht zu einer Konfliktsituation kommen wie vom Kläger auf Seite 13/14 der Replik konstruiert. Es werden – nach hiesiger Einschätzung allgemein, jedenfalls aber mit Sicherheit bei der Beklagten – nicht Inhalte „auf der Grundlage des NetzDG gesperrt oder gelöscht“ (Replik Seite 15, letzter Absatz), denn nochmals: Das NetzDG liefert keine Grundlage für irgendwelche Sperren.

Diese Grundlagen ergeben sich vielmehr aus dem bekanntlich

- seit dem 01.01.1900 geltenden § 1004 BGB bzw. den ebenso bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Parteien, nämlich dem
- seit dem 17.07.2000 geltenden Artikels 14 der Richtlinie 2000/31/EG bzw. dessen
- seit dem 01.03.2007 geltender nationaler Umsetzung in § 10 TMG
- sowie den allgemeinen strafrechtlichen Normen.

3.

Schlussendlich machte die abstrakte Einführung des NetzDG dem Kläger auch die Fortführung des Vertragsverhältnisses zu den abgeschlossenen Regeln auch nicht unzumutbar.

a)

Dies schon deswegen, weil es auch dem Kläger natürlich offenstand, das Vertragsverhältnis ordentlich zu beenden, falls er die Fortsetzung für unzumutbar halten würden - oder auch zu versuchen, eine außerordentliche Kündigung durchzusetzen.

Es gibt beliebig viele andere Hosting-Anbieter, mit welchen der Kläger einen neuen Vertrag nach seinen individuellen Vorstellungen aushandeln mag.

b)

Vor allem aber wäre eine Unzumutbarkeit allenfalls dann in Erwägung zu ziehen, wenn praktisch keine Rechtsschutzmöglichkeit gegen eine unberechtigte Sperrung eines Inhaltes durch einen Hostler oder ein soziales Netzwerk eröffnet wäre.

Solches behauptet der Kläger aber schon nicht. Darüber hinaus wäre eine solche (Rechts)Behauptung auch leicht widerlegbar, zunächst anhand der langjährigen Rechtsprechung zur „Störer“-Situation, aber auch bereits aktuell zur Anwendbarkeit des NetzDG.

Es sind nämlich zwischenzeitlich die ersten Entscheidungen bekannt geworden, in welchen tatsächlich dem NetzDG unterliegende „soziale Netzwerke“ mit über 2 Millionen registrierten Nutzern in Deutschland, namentlich Facebook, gerichtlichen Eilverfahren die Vornahme einer Löschung oder Sperrung untersagt wurde. Wir überreichen hierzu beispielhaft aktuelle Presseberichterstattung vom 12.04.2018, wonach Facebook im Rahmen eines Einstweiligen Verfügungsverfahrens gerichtliche verboten wurde, einen bestimmten Kommentar eines Mitgliedes des dortigen Netzwerkes zu löschen oder zu sperren, LG Berlin 31 O 21/18, (auch als Meldung bei MMR-Aktuell 2018, 404854)

im Ausdruck als **Anlage CM 3.**

Soweit der Kläger im Kern meint, er werde durch das NetzDG (nicht durch die Beklagte), also „durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt“ (Replik Seite 13 vierter Absatz), so steht ihm natürlich auch insoweit der Rechtsweg offen – allerdings der Verwaltungsrechtsweg. Dem Vernehmen nach sind inzwischen auch die ersten Klagen gegen die Bundesrepublik bei Verwaltungsgerichten eingereicht worden (vertreten durch Prof. Dr. Hubertus Gersdorf, Quelle: FAZ.net 10.06.2018).

c)

Im Übrigen hat zwischenzeitlich zwar nicht das Bundesamt für Justiz, immerhin aber der Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz als Beitrag zum 5. Deutschen IT-Rechtstags am 26./27.04.2018 in Berlin ein Kurz-Resümee gezogen zu

„200 Tage Netzwerkdurchsetzungsgesetz“.

Dieses überreichen wir informatorisch als Ausdruck aus dem ITRB-Heft 05/2018 als

Anlage CM 4.

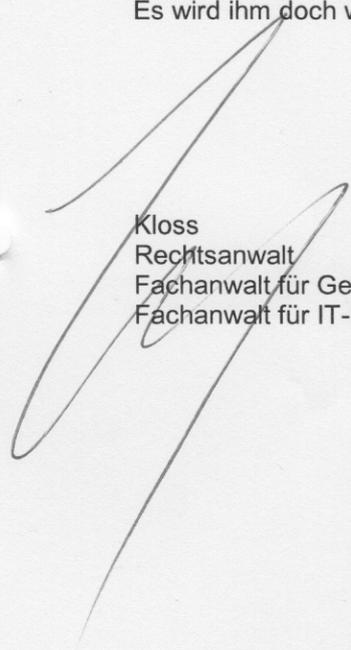
Demnach sei ein vom Kläger besorgtes „Overblocking“ bisher nicht feststellbar, das BMJV werde auch diese Frage aber weiter intensiv beobachten.

III.

Zusammenfassend gilt deswegen unverändert wie bereits im Einstweiligen Verfügungsverfahren (vgl. dort Schriftsatz 27.09.2017 Seite 8):

Die Klage ist für jeden Juristen, der sich mit der Materie in angemessener Weise befasst hat, so offensichtlich aussichtslos, dass die *eigentliche Motivation* des sehr geehrten Herren Kollegen Klägers für das vorliegende Verfahren interessant wäre.

Es wird ihm doch wohl nicht nur darum gehen, seinen Internet-Blog mit Leben zu füllen?



Kloss
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für IT-Recht